



Brüssel, den 27. Februar 2023
(OR. en)

6896/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0049(COD)**

ENT 38
MI 144
COMPET 151
IND 75
CHIMIE 14
AGRILEG 31
ENV 182
IA 33
CODEC 270

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Februar 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 98 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 98 final.

Anl.: COM(2023) 98 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2023
COM(2023) 98 final

2023/0049 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale
Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2023) 99 final} - {SWD(2023) 48 final} - {SWD(2023) 49 final} -
{SWD(2023) 50 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Jahr 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt¹. Diese Verordnung ersetzt die in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003² festgelegten Harmonisierungsvorschriften für EG-Düngemittel.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Kennzeichnungsanforderungen eingeführt, die wesentlich weiter gehen als diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Dies spiegelte neue gesellschaftliche Erwartungen und Bedenken sowie die Tatsache wider, dass der EU-Markt durch die neuen Vorschriften radikal für innovative und unbekannte Produkte geöffnet wurde und daher bessere Informationen für den Nutzer erforderlich waren. Überfrachtete Etiketten verursachen jedoch zwei Probleme: Sie sind zum einen für interessierte Personen schwer lesbar und zum anderen für die Wirtschaftsakteure schwer zu handhaben. Die Bereitstellung zahlreicher Angaben auf einem Etikett erschwert die Identifizierung der wesentlichen Informationen und erfordert möglicherweise auch häufige Aktualisierungen, wodurch sich die Kennzeichnungskosten erhöhen.

Für diesen Vorschlag gelten dieselben allgemeinen Ziele wie für die Verordnung (EU) 2019/1009, nämlich die Gewährleistung eines hohen Niveaus in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Als Reaktion auf die beiden ermittelten Probleme werden mit diesem Vorschlag zwei spezifische Ziele verfolgt: Verbesserung der Lesbarkeit von Etiketten und Erleichterung ihrer Handhabung durch die Wirtschaftsakteure.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Düngeprodukte sind Teil der Lebensmittelkette und machen einen erheblichen Teil des Preises landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus. In der Mitteilung aus dem Jahr 2021 zu Energiepreisen³ erkannte die Kommission die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der energieintensiven Düngemittelindustrie nach dem dramatischen Anstieg der Energiepreise ab Herbst 2021 an. Wie in der Mitteilung aus dem Jahr 2022 zur Ernährungssicherheit⁴ erläutert, verschärft der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Industrie bereits konfrontiert war.

Die derzeitigen schwierigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sprechen dafür, zum einen den bestehenden Trend zur Verbesserung der Effizienz der Verwendung von

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2021: Steigende Energiepreise – eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen, COM(2021) 660 final.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. März 2022: Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133.

Düngprodukten zu beschleunigen und zum anderen die Kosten für die Markteinführung von Düngprodukten zu optimieren. Mit diesem Vorschlag werden beide Trends in der Politik im Bereich Düngprodukte unterstützt.

Was den ersten Punkt betrifft, ist der effizientere Einsatz insbesondere von Düngemitteln ein wichtiges Element der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁵, in der das Ziel festgelegt ist, die Nährstoffverluste um 50 % und den Einsatz von Düngemitteln bis 2030 um 20 % zu verringern. Die Notwendigkeit, die Effizienz des Einsatzes zu erhöhen, wird in der Mitteilung über Düngemittel⁶ aus dem Jahr 2022 bekräftigt. Der Einsatz digitaler Instrumente ist in diesem Prozess von entscheidender Bedeutung, z. B. bei der Verfolgung der Basis- und Zielwerte für die Bruttonährstoffbilanz für Länder und der Erhebung von Daten auf regionaler Ebene. Darüber hinaus ist eine bessere Kommunikation der Produkteigenschaften durch die Verwendung digitaler Etiketten ein Schritt hin zur Optimierung der Einsatzeffizienz betreffenden Anweisungen auf der Grundlage dieser Eigenschaften, was zu einer besseren Kommunikation der Gebrauchsanweisungen führen und dazu beitragen wird, eine Überdüngung zu vermeiden.

Was den zweiten Punkt betrifft, wird die Festlegung von Vorschriften für die freiwillige Digitalisierung von Etiketten mittel- und langfristig zu Kostensenkungen für die Wirtschaftsakteure führen. Dadurch wird das Kennzeichnungsverfahren weiter gestrafft, indem unnötige Kosten vermieden und Verpackungsabfälle verringert werden. Dies wird die Bedingungen für die Einfuhr von Düngemitteln auf den EU-Markt in schwierigen Zeiten optimieren.

Dieser Vorschlag fließt in den umfassenderen Digitalisierungsprozess des Agrarsektors ein, eine Priorität für die meisten Mitgliedstaaten, die am 9. April 2019 die Erklärung „A smart and sustainable digital future for European agriculture and rural areas“ („Eine intelligente und nachhaltige digitale Zukunft für die europäische Landwirtschaft und den ländlichen Raum“)⁷ unterzeichnet haben.

- Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Im Grünen Deal⁸ kündigte die Kommission ihre Absicht an, die doppelte Herausforderung des ökologischen und des digitalen Wandels anzugehen. Bald darauf haben sich infolge der COVID-19-Pandemie nicht nur die Rolle und die Wahrnehmung der Digitalisierung in unseren Gesellschaften und Volkswirtschaften grundlegend verändert, sondern auch ihr Tempo rasant beschleunigt.

In der Mitteilung über den Digitalen Kompass⁹ von 2021 werden ein klarer Pfad zu einer gemeinsamen Vision sowie die Maßnahmen aufgezeigt, die Europa braucht, um in der

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20. Mai 2020 – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. November 2022: Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln, COM(2022) 590.

⁷ Erklärung „A smart and sustainable digital future for European agriculture and rural areas“ („Eine intelligente und nachhaltige digitale Zukunft für die europäische Landwirtschaft und den ländlichen Raum“)

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 vom 11.12.2019.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“, COM(2021) 118 vom 9.3.2021.

digitalen Dekade erfolgreich zu sein. Dort wird der Grundsatz „standardmäßig digital“ vorgestellt, und es wird ein Weg hin zu einer breit angelegten Digitalisierung der Gesellschaft skizziert.

Es besteht auch ein allgemeiner Trend zur Digitalisierung der Etiketten und Begleitdokumente. Es gelten bereits Regelungen für Bauprodukte¹⁰ und Medizinprodukte¹¹, und Regelungen für Batterien¹², Detergenzien¹³, Kosmetika¹⁴ und gefährliche Chemikalien¹⁵ werden derzeit vorbereitet.

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zu Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte¹⁶ soll ein digitaler Produktpass (DPP) eingeführt werden. In der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung wird mit dem Pass die verbindliche Einführung digitaler Methoden für die Übermittlung von Informationen über alle regulierten Produkte – einschließlich Düngesprodukten – eingeführt. Kennzeichnungsanforderungen sind nicht eingeschlossen. Daher ergänzt dieser Vorschlag die bereits vorgeschlagenen Maßnahmen zur Digitalisierung anderer Produktinformationen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag beruht auf derselben Rechtsgrundlage wie die Verordnung (EU) 2019/1009: Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Obwohl die Kommission befugt ist, die Anhänge der Verordnung (EU) 2019/1009 zu ergänzen, werden alle in dieser Initiative vorgeschlagenen Änderungen in den vorliegenden Vorschlag aufgenommen, um das Annahmeverfahren zu erleichtern, da sie miteinander verknüpft sind.

- **Subsidiarität**

Die durch die Überfrachtung der Etiketten von EU-Düngesprodukten verursachten Probleme haben eine stark grenzüberschreitende Dimension. Anorganische Düngemittel, die der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 unterliegen, werden in einigen EU-Mitgliedstaaten hergestellt¹⁷ und in der gesamten EU verkauft. Ziel der Verordnung (EU) 2019/1009 ist es, diese Produkte in ihrem Geltungsbereich zu belassen und zugleich neue Produkte

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

¹¹ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1.

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020, COM(2020) 798.

¹³ [Detergenzien – Straffung und Aktualisierung der EU-Vorschriften](#)

¹⁴ [EU-Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien – Verordnung über kosmetische Mittel \(Überarbeitung\) \(europa.eu\)](#)

¹⁵ [Chemikalien – Vereinfachung und Digitalisierung der Kennzeichnungsvorschriften \(europa.eu\)](#)

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, COM(2022) 142 vom 30.3.2022.

¹⁷ Siehe Fußnote 26.

einzubeziehen, für die noch keine Harmonisierungsvorschriften gelten, wodurch ihr Potenzial auf dem EU-Markt erhöht wird.

Die umfangreichen Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 müssen auf dem physischen Etikett angegeben werden. Ein Teil der in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen wird häufig geändert, und gemäß derselben Verordnung müssen die Etiketten bestimmter Produkte geändert werden, bevor sie die Endnutzer erreichen. (So enthält beispielsweise das Etikett einer Düngeproduktmischung alle relevanten Informationen über die als Komponenten dienenden EU-Düngeprodukte, und zwar ausgedrückt in Bezug auf die fertige Mischung; bevor also die Mischung zum Endnutzer gelangte, waren sowohl die als Komponenten dienenden EU-Düngeprodukte als auch die Mischung selbst mit einem physischen Etikett versehen.) Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den freien Verkehr von EU-Düngeprodukten nicht aus Gründen zu behindern, die mit deren Kennzeichnung zusammenhängen. Daher können die Mitgliedstaaten keine nationalen Maßnahmen ergreifen, um die Lesbarkeit von physischen Etiketten zu verbessern oder häufige Änderungen daran zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten könnten nationale Vorschriften über Mindeststandards für die Digitalisierung der Etiketten erlassen, wenn sie auf freiwilliger Basis zusätzlich zu physischen Etiketten verwendet werden, da diese Frage in der Verordnung (EU) 2019/1009 noch nicht geregelt ist. Ein solcher Ansatz würde unweigerlich zu unterschiedlichen Praktiken in der gesamten EU führen und Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts schaffen. Dies könnte zu Ungleichheiten in Bezug auf potenzielle Kosteneinsparungen und die Kommunikation von Informationen führen. Dies würde auch die Kosten für die Industrie erhöhen, um sich an unterschiedliche Anforderungen an die digitale Kennzeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzupassen.

Im Gegensatz dazu erbringt die Einführung der Bedingungen für das digitale Etikett auf EU-Ebene den Mehrwert einer Harmonisierung der verschiedenen Praktiken. Durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen würde eine solche Initiative das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern und zugleich das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderliche hohe Schutzniveau gewährleisten. Darüber hinaus kann nur auf EU-Ebene entschieden werden, bei welchen der derzeit für das physische Etikett vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen eine rein digitale Bereitstellung möglich ist.

Der Nutzen von EU-Maßnahmen liegt auch darin, dass dadurch in der Düngemittelindustrie Skaleneffekte erzielt werden können. Eine EU-weite Angleichung der Anforderungen an die digitale Kennzeichnung könnte die Verwendung mehrsprachiger Etiketten erleichtern und somit den Vertrieb von Produkten mit demselben Etikett in mehr als einem Mitgliedstaat erleichtern.

Daher ist dieser Vorschlag zur freiwilligen Digitalisierung der Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten notwendig und kann die festgestellten Probleme wirksam lösen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Initiative geht nicht über das zur Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus. Ziel ist die Einführung einer freiwilligen digitalen Kennzeichnung für EU-Düngeprodukte. Die Wirtschaftsakteure werden die Wahl haben, ob sie die Kennzeichnungselemente auf einem physischen oder digitalen Etikett bereitstellen.

Für den Fall, dass ein digitales Etikett bereitgestellt wird, enthält dieser Vorschlag allgemeine Vorschriften, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von EU-Düngeprodukten zu gewährleisten.

In der begleitenden Folgenabschätzung wurden politische Optionen mit unterschiedlichem Digitalisierungsgrad bewertet. Die in diesem Vorschlag vorgeschlagene Option bietet den besten Ausgleich zwischen den Interessen der verschiedenen Interessenträger. Sie eröffnet zwar die Möglichkeit, digitale Etiketten bereitzustellen, sieht angesichts der Bereitschaft der Endnutzer, sich für den Zugang zu Informationen ausschließlich auf digitale Instrumente zu verlassen, aber vor, die wichtigsten Informationen zu den Endnutzern zur Verfügung gestellten EU-Düngeprodukten auf dem physischen Etikett zu belassen. Entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung könnte die Anzahl der Kennzeichnungselemente, die nur digital bereitgestellt werden müssen, weiter erhöht werden; dieser Umstand wird durch die in diesem Vorschlag vorgesehene Befugnisübertragung berücksichtigt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Folgende Konsultationstätigkeiten wurden durchgeführt:

Öffentliche Konsultation

In der öffentlichen Konsultation bestätigte sich das Interesse sowohl der Branche als auch der Nutzer an digitalen Etiketten.

Mehr als die Hälfte der Befragten (52,1 %, N=198) würde positiv oder eher positiv reagieren, wenn einige Informationen aus dem Etikett entfernt würden und nur digital erlangt werden könnten. Da 22,7 % „Weiß nicht / Kann ich nicht beantworten“ angaben, ist der Zuspruch allein unter den Antwortenden noch höher (66,9 %).

Die meisten Befragten (N=93, 72 %) würden eine digitale Kennzeichnung einführen, wenn dies möglich wäre.

Als wichtigste Vorteile eines digitalen Etiketts (N=195) wurden genannt: die Möglichkeit, detailliertere Informationen bereitzustellen (14 %); die Möglichkeit, alle relevanten Informationen bereitzustellen, wenn die Verpackung zu klein ist (14 %); einfacher Zugang zu Informationen (13 %); Zugang zu aktuellen Informationen (13 %); Informationen in weiteren Sprachen (13 %); relevantere/gezieltere Informationen, Umweltvorteile (19 %) und Kosteneinsparungen (8 %).

Als größte Probleme im Zusammenhang mit digitalen Etiketten (N=200) wurden genannt: Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen (24 %); Unterschiede zwischen Informationen auf der Verpackung und digitalen Informationen (22 %); Ungleichheiten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen (22 %) und höhere Kosten für die Industrie.

Befragungen

Es wurden Befragungen durchgeführt, um insbesondere Informationen über Folgendes zu sammeln: i) die wesentlichen Kennzeichnungsinformationen für verschiedene Kategorien von Interessenträgern, ii) die Muster für die Verwendung von Etiketten, iii) die Vor- und Nachteile der digitalen Kennzeichnung und iv) die Kennzeichnungspraxis der Industrie. In den zahlreichen Befragungen von Interessenträgern aus der Industrie und von Nutzern von Düngeprodukten wurde deutlich, dass die Beiträge dieser Gruppen zu spezifischen Kennzeichnungsinformationen (z. B. Stickstoffgehalt) oft voneinander abwichen und je nach Produktfunktionskategorie und Art der betreffenden Nutzer variierten. So verstanden Vertreter der Industrie unter „wesentlichen Informationen“ nicht dasselbe wie professionelle und nichtprofessionelle Nutzer.

Dieser Vorschlag trägt diesen unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung und räumt der Gewährleistung der sicheren Verwendung von EU-Düngeprodukten und eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt Vorrang ein, indem auf dem physischen Etikett verpackter Produkte, die an Endnutzer verkauft werden, die wichtigsten Informationen beibehalten werden.

Zielgerichtete Umfrage unter den Interessenträgern

Die Umfrage richtete sich an (professionelle und nichtprofessionelle) Nutzer von Düngeprodukten, die Industrie (Hersteller, Importeure und Händler) sowie Konformitätsbewertungsstellen und Marktüberwachungsbehörden aus Frankreich, Deutschland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Dänemark und Spanien.

Unter den 755 eingegangenen Antworten bildeten nichtprofessionelle Nutzer (d. h. Hobbygärtner, Personen, die nicht gewerblich tätig sind) die größte Antwortgruppe (43,6 %), gefolgt von professionellen Nutzern (33,5 %).

Die zielgerichtete Umfrage zeigte auch die Unterschiede in der Wahrnehmung in Bezug auf die wichtigsten Informationen auf dem Etikett auf. Während die Nutzer Informationen über Sicherheitsanforderungen für unabdingbar hielten, erachteten die Hersteller die agronomische Wirksamkeit als wesentlich.

Auf die Frage, in welcher Form sie auf Etiketteninformationen zugreifen möchten, sprachen sich die meisten professionellen und nichtprofessionellen Nutzer für physische Etiketten aus. Dies bestätigt, dass die wichtigsten Informationen auf dem physischen Etikett beibehalten werden müssen.

Unter den Herstellern wurden unterschiedliche Ansichten darüber vertreten, ob sie durch die Digitalisierung generell Geld sparen würden. 48,4 % glauben, dass sie zu finanziellen Einsparungen führen würde (N=49).

Fokusgruppen

Es wurden acht Fokusgruppen mit professionellen und nichtprofessionellen Nutzern aus Frankreich, Polen, Rumänien und Spanien organisiert. Die Teilnehmer begrüßten die Digitalisierung der EU-Etiketten für Düngeprodukte, die als nützlich und als natürliche Entwicklung angesehen wurde. Bedenken wurden hinsichtlich einer Verstärkung der negativen Auswirkungen der digitalen Kluft geäußert.

Diese Konsultation hat gezeigt, wie unterschiedlich die Wahrnehmung der Wichtigkeit verschiedener Kategorien von Informationen zwischen professionellen und nichtprofessionellen Nutzern ist. Informationen zur agronomischen Wirksamkeit (z. B. Nährstoffgehalt) wurden von professionellen Nutzern als wichtiger angesehen als Informationen anderer Art, während ihnen Informationen für die Zeit nach dem Kauf – wie Gebrauchsanweisungen oder Lagerbedingungen – nicht so wichtig waren, da „jeder weiß, was zu tun ist“. Nichtprofessionelle Nutzer hingegen hielten die Informationen über die agronomische Wirksamkeit für zu technisch und erachteten Informationen für die Zeit nach dem Kauf für wichtiger. Ebenso waren professionelle Nutzer stärker als nichtprofessionelle Nutzer an Informationen über den Gehalt – wie die Liste der Inhaltsstoffe – interessiert.

Umfrageexperiment

Im Rahmen des Umfrageexperiments wurden die Auswirkungen von Änderungen der Kennzeichnung auf die wichtigsten Verhaltensweisen professioneller und nichtprofessioneller Nutzer von Düngeprodukten untersucht. Ziel war es, die Verhaltensweisen zu verstehen, die die Nutzer tatsächlich an den Tag legen, wenn sie digitalisierte Etiketten vor Augen haben, anstatt die Teilnehmer zu fragen, was sie von der Digitalisierung halten.

Das Umfrageexperiment hat gezeigt, dass professionelle Nutzer von Änderungen der Menge der Informationen auf dem physischen Etikett in Bezug auf die Produktanwendung und -lagerung weitgehend unbeeinflusst bleiben. Nichtprofessionelle Nutzer reagieren sensibler auf eine Vereinfachung des Etiketts als professionelle.

Im Hinblick auf die Faktoren, die sich auf das Verständnis von Etiketten auswirken, hängt die Leichtigkeit der Interpretation von Etiketten (nach Selbsteinschätzung) in erheblichem Maße vom Alter professioneller und nichtprofessioneller Nutzer sowie von ihrer Erfahrung mit der Verwendung des betreffenden Düngeprodukts ab. Die Reduzierung der Informationen auf den Etiketten führte nicht zu einer wesentlichen Änderung bezüglich der Frage, wie einfach die Informationen auf dem betreffenden Etikett von einer der beiden Nutzergruppen verstanden wurden.

Gebrauchstauglichkeitstests

Im Rahmen der unmoderierten Gebrauchstauglichkeitstests wurden die Popularität und der potenzielle Einsatz verschiedener digitaler Technologien, die auf den Etiketten von Düngeprodukten implementiert werden könnten, getestet. Von den 48 getesteten Personen haben 33 einen QR-Code gescannt und 26 auf eine URL zugegriffen, womit diese beiden die am häufigsten genutzten Optionen waren.

Sitzung der Expertengruppe zu Optionen für die Digitalisierung von Etiketten

Am 15. März 2022 fand eine Online-Sitzung der Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte statt. Die Beiträge der Mitglieder und Beobachter der Expertengruppe flossen in die Entwicklung der politischen Optionen ein. Die Expertengruppe begrüßte die Kategorisierung der Informationen und die Methodik für die Ausarbeitung der verschiedenen politischen Optionen.

Die Mitglieder waren unterschiedlicher Ansicht hinsichtlich der Notwendigkeit, eine Unterscheidung zwischen nichtprofessionellen und professionellen Nutzern einzuführen. Während einige darauf hinwiesen, dass die beiden Kategorien von Nutzern unterschiedliche Verhaltensweisen und unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung hätten, machten andere darauf aufmerksam, dass eine solche Unterscheidung die Komplexität der Vorschriften noch vergrößern und Schwierigkeiten bei der Umsetzung und der Marktüberwachung verursachen würde.

Erhebung über Kosten und Nutzen verschiedener Digitalisierungsoptionen

Im Anschluss an die Sitzung der Expertengruppe wurde eine Online-Umfrage durchgeführt, um Daten über Kosten und Nutzen verschiedener Digitalisierungsoptionen zu erheben. Im Rahmen der Umfrage gingen 93 auf verschiedene Interessengruppen verteilte gültige Antworten ein.

Etwa 56,3 % der Befragten (Hersteller, N=32) gaben an, dass sie bereits einige Kennzeichnungsinformationen digital bereitstellen. Insgesamt gab es eine klare Unterstützung für die vorgeschlagenen allgemeinen Vorschriften für die Digitalisierung von Etiketten (N=84). Beim Vergleich der Auswirkungen der Etiketten im Rahmen der verschiedenen Optionen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft war die allgemeine Antwort, dass die positiven Auswirkungen umso größer sind, je stärker die Digitalisierung ist.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Analyse der Ergebnisse der Konsultationstätigkeiten und der Auswirkungen verschiedener politischer Optionen griff die Kommission auf einen externen Auftragnehmer zurück.

- **Folgenabschätzung**

Bei der Durchführung der Folgenabschätzung¹⁸ sah sich die Kommission mit zwei Schwierigkeiten konfrontiert. Die Verordnung (EU) 2019/1009 gilt seit dem 16. Juli 2022, sodass keine konkreten Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Vorschriften vorlagen. Ferner sieht die Verordnung die fakultative Harmonisierung von EU-Düngeprodukten vor. Die Entscheidung, ob die Verordnung angewendet wird oder nicht, liegt bei den Herstellern der Düngeprodukte. Daher lässt sich schwer abschätzen, wie viele Hersteller eine solche Entscheidung treffen und in den kommenden Jahren beibehalten werden.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 22. Juli 2022 eine positive Stellungnahme zu der Folgenabschätzung ab.¹⁹

Die Kommission bewertete die Auswirkungen von drei politischen Optionen (PO): PO1: nur Ausarbeitung eines Leitfadens, PO2: Informationen zu EU-Düngeprodukten können digital bereitgestellt werden und PO3: für bestimmte Produktkategorien werden alle Informationen digital bereitgestellt.

In Bezug auf PO2 wurden fünf Unteroptionen in Betracht gezogen (PO2a-PO2e). Hierbei variiert der Grad der Digitalisierung (von der Bereitstellung bestimmter Informationen bis hin zur Bereitstellung der meisten Informationen auf dem digitalen Etikett). In einigen Unteroptionen wird zwischen professionellen und nichtprofessionellen Nutzern unterschieden. Die Auswirkungen von PO2a-PO2e werden gemeinsam analysiert, da nur begrenzte Unterschiede festgestellt wurden.

Die bevorzugte Option ist PO2a in Kombination mit PO3:

- PO2a bezieht sich auf die fakultative Digitalisierung bestimmter Informationen auf dem Etikett von EU-Düngeprodukten, ohne zwischen professionellen und nichtprofessionellen Nutzern zu unterscheiden.
- PO3 bezieht sich auf die fakultative Digitalisierung aller Informationen bei Produkten, die als Massengut verkauft werden, und bei Produkten, die nicht an Endnutzer, sondern an andere Wirtschaftsakteure verkauft werden.

Während PO2a hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die nur digital bereitgestellt werden müssen, am vorsichtigsten ist, stellt die Kombination dieser Option mit PO3 sicher, dass die Ziele am wirksamsten angegangen werden, wobei die unterschiedlichen Ansichten der Interessenträger angemessen berücksichtigt werden.

Option 2a bedeutet erstens, dass alle sicherheitsrelevanten Informationen sowie die wichtigsten Informationen über agronomische Wirksamkeit und Gehalt sowie Informationen, die nach dem Kauf relevant sind, auf dem physischen Etikett beibehalten werden. Indem die anderen Arten von Informationen, die auf dem physischen Etikett anzugeben sind, reduziert werden, werden Sicherheitsinformationen sichtbarer, und es wird dadurch zum Ziel des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt beigetragen. Bei dieser Option wird der digitalen Kluft am stärksten Rechnung getragen. Die Streichung aller Kennzeichnungsinformationen – einschließlich Sicherheitsinformationen – bei Verkäufen an Wirtschaftsakteure unter Option 3 ist angesichts der betreffenden Nutzergruppe (keine Endnutzer) gerechtfertigt. Die Wirtschaftsakteure kaufen die Produkte, um sie auf dem Markt bereitzustellen und nicht, um sie auf Böden auszubringen. Bei Schüttgut besteht angesichts der Art des Erzeugnisses keine Möglichkeit, Angaben auf einem auf der Verpackung angebrachten physischen Etikett zu

¹⁸ Link zur Zusammenfassung der Folgenabschätzung.

¹⁹ Link zur Stellungnahme.

machen, was die unmittelbare Art der Übermittlung von Kennzeichnungsinformationen ist. Der Ersatz des Merkblatts durch ein digitales Etikett dürfte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Informationen haben.

Zweitens wird diese kombinierte Option die Kennzeichnungskosten senken und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure in Bezug auf die Verwendung digitaler Kennzeichnungen schaffen. Die Kennzeichnungskosten werden gesenkt, indem mehr Sprachen in das physische Etikett aufgenommen werden und häufige Änderungen vermieden werden.

Schlussendlich ist diese kombinierte Option leichter anzuwenden und durchzusetzen, da nicht zwischen professionellen und nichtprofessionellen Nutzern unterschieden wird. Eine solche Unterscheidung ist in der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht vorgesehen und hätte die Komplexität der Vorschriften erhöht und ihre Umsetzung erschwert.

Angesichts der begrenzten Faktengrundlage für die Kosten ist eine vollständige Extrapolation der Kosten auf EU-Ebene problematisch und könnte ein falsches Bild vermitteln. Bei PO2 (aber auch PO3) würden die Höchstkosten auf EU-Ebene für Unternehmen – ausgehend von Daten aus der Umfrage bei den Interessenträgern – bei einmaligen Kosten 0,3 Mio. EUR (zwischen 0,1 Mio. EUR und 0,6 Mio. EUR) und bei laufenden (jährlichen) Kosten 0,1 Mio. EUR (zwischen 0,06 Mio. EUR und 0,4 Mio. EUR) betragen. In der Praxis würden die tatsächlichen Kosten höchstwahrscheinlich unter diesen Höchstkosten liegen, da sich ein bestimmter Anteil der Unternehmen dafür entscheiden würde, keine digitale Kennzeichnung anzubieten.

Es sei darauf hingewiesen, dass einem Wirtschaftsakteur, der sich für eine digitale Kennzeichnung entscheidet, zusätzliche Kosten entstehen können, da er die Informationen erforderlichenfalls auf andere Weise bereitstellt. Obwohl diese Kosten nicht quantifiziert werden konnten, dürften sie marginal sein, da Produktinformationen nur für einen kleinen Teil der Zielmärkte bereitgestellt werden dürften. Längerfristig würden die Kosten durch Einsparungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung physischer Etiketten, der Vermeidung einer doppelten Kennzeichnung und dem Freimachen von Platz auf dem physischen Etikett für Informationen in mehr Sprachen ausgeglichen. Darüber hinaus führt PO3 zu einem Nettonutzen von schätzungsweise 0,8 Mio. EUR, da sie die vollständige Digitalisierung der Kennzeichnungsvorschriften für Produkte, die als Massengut bzw. nicht an Endnutzer verkauft werden, einführt.

Was die direkten Auswirkungen von PO2a und PO3 auf die Behörden betrifft, so könnten diese zwar von positiven Aspekten im Zusammenhang mit der einfachen Verwaltung und Zusammenstellung von Online-Daten profitieren, doch wären möglicherweise Investitionen in Ausrüstung und Schulungen zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Etiketten erforderlich.

Die Schätzungen für die bevorzugte politische Option 2a deuten darauf hin, dass ein möglicher einmaliger mittlerer Nettonutzen für alle Unternehmen in der EU-27 negativ wäre (und zwar -0,1 Mio. EUR, ausgehend von der Annahme, dass alle exportierenden Unternehmen von Einsparungen im Zusammenhang mit geringeren Anforderungen an die physische Kennzeichnung profitieren würden). Die jährlichen wiederkehrenden Vorteile bei PO2a würden sich auf maximal 0,9 Mio. EUR für alle Unternehmen (EU-27) belaufen. Bei Option 3 wäre der maximal mögliche einmalige Nettonutzen ebenfalls negativ (und zwar -

0,5 Mio. EUR auf der Grundlage der gleichen Annahmen wie für PO2a).²⁰ Der jährliche wiederkehrende Nettonutzen für PO3 würde indessen für alle Unternehmen (EU-27) 3 Mio. EUR betragen.²¹

Es wird erwartet, dass die bevorzugte Option durch die Verringerung von Verpackungsabfällen Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Diese Vorteile konnten nicht quantifiziert werden.

Es sind keine negativen sozialen Auswirkungen zu erwarten, da im Rahmen von PO2a die von verschiedenen Nutzerkategorien als wesentlich erachteten Informationen auf dem physischen Etikett beibehalten werden. Vielmehr wird erwartet, dass die Lesbarkeit des physischen Etiketts verbessert wird, indem verschiedene technische Einzelheiten auf das digitale Etikett übertragen werden. Darüber hinaus werden die Nutzer in vollem Umfang von den verschiedenen Möglichkeiten profitieren können, die die Digitalisierung in Bezug auf die Zugänglichkeit und die Suche nach spezifischen Informationen im digitalen Format bietet.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 zu vereinfachen und somit den Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, ohne die Hauptziele der Verordnung wie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gefährden.

Der Vorschlag trägt durch den Einsatz digitaler Instrumente zur Übermittlung von Informationen über EU-Düngeprodukte unmittelbar zum REFIT-Anzeiger (Bereich 13, Chemikalienrecht (ausgenommen REACH)) bei. Die Nutzung der Vorteile des digitalen Zeitalters wird zu einer potenziellen Verringerung des Aufwands für KMU, zu einer besseren Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften sowie zu einer verstärkten Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, einschließlich Zoll- und Marktüberwachungsbehörden, führen.

Die Digitalisierung des Etiketts bleibt fakultativ. Daher sind keine spezifischen Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen erforderlich, da es ihnen freisteht, den richtigen Zeitpunkt für diese Änderung zu wählen, sofern sie dies überhaupt beabsichtigen.

5. WEITERE ASPEKTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Bei der Bewertung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Kommission auch beurteilen, wie sich diese spezifische Maßnahme bewährt hat (bzw. funktioniert) und vorläufige Schlussfolgerungen ziehen. Dies wird die erste Gelegenheit sein, zu beurteilen, ob es zu unbeabsichtigten oder unerwarteten Auswirkungen kam.

Anschließend wird die Kommission überwachen, ob die EU-Maßnahme weiterhin zweckdienlich ist, zwecks mehr Wirksamkeit, Relevanz und Kohärenz angepasst oder einfach aufgehoben werden sollte.

²⁰ Es wird davon ausgegangen, dass die einmaligen Kosten bei PO2 und PO3 unverändert bleiben. Eine vollständige Aufschlüsselung der Kosten-Nutzen-Berechnungen findet sich in Anhang 4.

²¹ Hinsichtlich PO3 wird davon ausgegangen, dass 14 % aller Unternehmen nur lose Produkte liefern oder Produkte, die an industrielle Nutzer (z. B. Hersteller von Gemischen) verkauft werden.

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird die freiwillige Digitalisierung der Etiketten von EU-Düngprodukten eingeführt. Die Wahl liegt bei den Herstellern, Importeuren oder Händlern von EU-Düngprodukten.

Es wird vorgeschlagen, den Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit zu geben, in den beiden folgenden Fällen alle gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderlichen Kennzeichnungselemente lediglich in digitaler Form bereitzustellen: Die EU-Düngprodukte werden ohne Verpackung verkauft, oder die EU-Düngprodukte werden an Wirtschaftsakteure (bei denen es sich nicht um Endnutzer der Produkte handelt) verkauft.

Wirtschaftsakteure, die sich für die digitale Kennzeichnung von EU-Düngprodukten entscheiden, die in Verpackungen an Endnutzer geliefert werden, müssen auch ein physisches Etikett bereitstellen, das die wichtigsten Informationen enthält. Das physische Etikett muss alle Informationen über den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie die wichtigsten Informationen über die agronomische Wirksamkeit und den Gehalt des Produkts oder die für die Zeit nach dem Kauf erforderlichen Informationen enthalten.

Für Wirtschaftsakteure, die sich für die Bereitstellung digitaler Etiketten entscheiden, enthält der Vorschlag die allgemeinen Vorschriften für die Digitalisierung von Etiketten. Insbesondere müssen die Wirtschaftsakteure dafür sorgen, dass das digitale Etikett kostenlos und in der gesamten EU leicht zugänglich ist, und sie müssen den Bedürfnissen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Die Informationen auf digitalen Etiketten sind erforderlichenfalls auch auf alternative Weise bereitzustellen.

Der Vorschlag umfasst die Erteilung der Befugnis an die Kommission zur Ergänzung der allgemeinen Anforderungen an die digitale Kennzeichnung und zur weiteren Anpassung von Anhang III, indem sie entscheidet, welche Kennzeichnungselemente je nach gesellschaftlicher Entwicklung digital bereitgestellt werden könnten, wenn EU-Düngprodukte Endnutzern in verpackter Form zur Verfügung gestellt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 sind die Anforderungen an die Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten festgelegt. Die in Anhang III genannten Informationen sind auf einem Etikett in physischer Form, das auf der Verpackung angebracht ist, oder – bei Kennzeichnungselementen, die nicht auf dem Etikett angegeben werden können, weil die Verpackung zu klein ist – in einem gesonderten Merkblatt anzugeben, das dieser Verpackung beigefügt ist (im Folgenden „physisches Etikett“). Produkten ohne Verpackung liegt ein Merkblatt bei. Die Kennzeichnungsanforderungen betreffen verschiedene Parameter im Zusammenhang mit der agronomischen Wirksamkeit von EU-Düngeprodukten (z. B. Nährstoffgehalt eines Düngemittels) und dem Gehalt an den betreffenden Produkten (z. B. Menge). Die Kennzeichnungsanforderungen erstrecken sich auch auf Informationen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Verwendung von EU-Düngeprodukten notwendig sind (z. B. Informationen zur richtigen Anwendung der Richtlinie 91/676/EWG² des Rates), und solche, die für die richtige Handhabung und Verwendung solcher Produkte nach dem Kauf erforderlich sind (z. B. Informationen über Lagerbedingungen).
- (2) Die Form, in der EU-Düngeprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 gekennzeichnet werden, sollte an technologische und gesellschaftliche Veränderungen im Bereich der Digitalisierung angepasst werden.
- (3) Die Bereitstellung von Informationen auf einem Etikett in digitaler Form (im Folgenden „digitales Etikett“) hat eindeutige Vorteile. Digitale Kennzeichnungen

¹ ABl. C vom , S..

² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie überladene physische Etiketten verhindert werden und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Lautsprecher oder Übersetzung in andere Sprachen. Darüber hinaus trägt die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten zu den laufenden Fortschritten bei der Digitalisierung der europäischen Landwirtschaft bei und kann den Landwirten ihre Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Verwendung solcher Produkte erleichtern. Die digitale Kennzeichnung kann auch zu mehr Effizienz bei der Verwaltung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, indem sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsangaben erleichtert und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Darüber hinaus kann die digitale Kennzeichnung dazu beitragen, die Kennzeichnungskosten entlang der gesamten Lieferkette zu senken, da die Etiketten von EU-Düngeprodukten nach einer Transaktion zwischen Wirtschaftsakteuren geändert werden können, bevor die Produkte die Endnutzer erreichen.

- (4) Die digitale Kennzeichnung kann jedoch auch neue Herausforderungen für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen mit sich bringen, insbesondere Menschen, die über keine oder nur unzureichende digitale Kompetenzen verfügen, oder Menschen mit Behinderungen, und somit die digitale Kluft verstärken. Daher sollte die digitale Kennzeichnung unter bestimmten Bedingungen in die Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden, wobei der Notwendigkeit, ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, und der digitalen Bereitschaft Rechnung zu tragen ist.
- (5) Die Wirtschaftsakteure sollten frei entscheiden können, ob sie ein digitales oder physisches Etikett bereitzustellen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Wirtschaftsteilnehmer über Flexibilität verfügen, um sich für die Vorschriften zu entscheiden, die ihrer Situation am angemessensten sind. Es ist besonders wichtig, keine ungerechtfertigten Kosten für kleine und mittlere Unternehmen zu verursachen, für die die digitale Kennzeichnung angesichts der geringeren Mengen oder der geringeren Zahl von Arten von EU-Düngeprodukten eine Herausforderung darstellen könnte.
- (6) Die Entscheidung, ein digitales Etikett bereitzustellen, liegt in erster Linie bei den Herstellern und Importeuren, die für die Erfüllung der Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 verantwortlich sind. Um jedoch die Verwendung digitaler Etiketten zu maximieren und dadurch die Informationsübermittlung an die Nutzer zu verbessern, sollten die Händler auch die Möglichkeit haben, das Etikett von EU-Düngeprodukten, die sie auf dem Markt bereitzustellen, auf der Grundlage der bereits vom Hersteller bereitgestellten Informationen zu digitalisieren. Der Umfang der digitalen Kennzeichnung sollte von zwei Faktoren abhängen: davon, ob die EU-Düngeprodukte für Wirtschaftsakteure oder Endnutzer bereitgestellt werden und ob die Produkte mit oder ohne Verpackung geliefert werden.
- (7) Bei EU-Düngeprodukten, die mit oder ohne Verpackung an andere Wirtschaftsakteure geliefert werden, sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, alle in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 genannten Kennzeichnungselemente ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Die Verwendung digitaler Etiketten kann in solchen Fällen die Kennzeichnungskosten in der Lieferkette senken. Einführer oder Händler erhalten die Möglichkeit, ein physisches Etikett auf dem EU-Düngeprodukt

unmittelbar in den Amtssprachen anzubringen, die für ihre besondere Situation erforderlich sind. Darüber hinaus können Kennzeichnungskosten vermieden werden, wenn EU-Düngeprodukte gemischt, verpackt oder umverpackt werden, da die Produkte so nur einmal, bevor sie bei den Endnutzern anlangen, mit einem physischen Etikett gekennzeichnet werden müssen. Da die Produkte an Wirtschaftsakteure geliefert werden, wird die Übermittlung von Informationen an die Endnutzer nicht beeinträchtigt. Wenn sich die Wirtschaftsakteure dafür entscheiden, zusätzlich zu einem digitalen Etikett ein physisches Etikett bereitzustellen, sollten sie die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welche Kennzeichnungselemente in dieses physische Etikett aufzunehmen sind.

- (8) Für Endnutzer sind physische Etiketten nach wie vor der bevorzugte Informationsträger, da sie auf der Verpackung angebracht sind und so unmittelbaren Zugang zu Informationen gewähren. Darüber hinaus wird die überwiegende Mehrheit der auf dem Markt verfügbaren EU-Düngeprodukte von professionellen Nutzern wie Landwirten verwendet. Professionelle Nutzer sind zwar mit Düngeprodukten gut vertraut und nehmen für ihre Düngepläne häufig Beratung in Anspruch, gehören aber tendenziell zu höheren Altersgruppen mit geringeren digitalen Fähigkeiten.
- (9) Wenn sich Wirtschaftsakteure für eine digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten entscheiden, die in einer Verpackung an Endnutzer geliefert werden, sollten sie daher sicherstellen, dass auch auf dem physischen Etikett ein Mindestsatz von Informationen verfügbar ist. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf andere spezifische Vorschriften für Produkte, die in einer Verpackung bereitgestellt werden, sollte eine Verpackung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission³ höchstens 1000 kg enthalten. Produkte, die in einer Verpackung geliefert werden, die diesen Grenzwert überschreitet, sollten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/1009 als ohne Verpackung geliefert gelten. Damit wird auch den Herausforderungen Rechnung getragen, mit denen schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen konfrontiert sein können. Die spezifischen Informationen, bei denen es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein sollte, sie nur auf einem digitalen Etikett bereitzustellen, sollten daher den aktuellen Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von EU-Düngeprodukten widerspiegeln. Damit alle Endnutzer vor dem Kauf von EU-Düngeprodukten fundierte Entscheidungen treffen können und die sichere Handhabung und Verwendung solcher Produkte durch alle Gruppen von Endnutzern gewährleistet ist, sollten Kennzeichnungsangaben, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betreffen, sowie Mindestinformationen über agronomische Wirksamkeit, Inhalt und Verwendung der EU-Düngeprodukte stets auf dem physischen Etikett bereitgestellt werden. In der Verordnung (EU) 2019/1009 sollte eindeutig angegeben werden, bei welchen Informationen eine rein digitale Bereitstellung zulässig ist.
- (10) Bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung geliefert werden, müssen die Wirtschaftsakteure die Kennzeichnungselemente in einem Merkblatt angeben. Das Merkblatt weist im Gegensatz zu den physischen Etiketten keine physische Verbindung zum Produkt selbst auf und bietet daher bei der Handhabung des Produkts

³ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

keinen unmittelbaren Zugang zu den dafür relevanten Informationen. Die Bereitstellung der gleichen Kennzeichnungselemente in digitaler Form würde eine Anpassung der Art und Weise bedeuten, wie die Informationen empfangen werden, ohne dass erhebliche Risiken für die Nutzer entstünden. Bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung geliefert werden, sollte es den Wirtschaftsakteuren daher gestattet sein, alle in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 genannten Kennzeichnungselemente ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Wenn sich die Wirtschaftsakteure dafür entscheiden, zusätzlich zu einem digitalen Etikett ein physisches Etikett bereitzustellen, sollten sie die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welche Kennzeichnungselemente in dieses physische Etikett aufzunehmen sind.

- (11) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsakteure, die EU-Düngeprodukte auf dem Markt bereitzustellen, zu gewährleisten und die Endnutzer solcher Produkte zu schützen, sollten Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden.
- (12) Um sicherzustellen, dass die Nutzer alle Kennzeichnungselemente auf dem digitalen Label erhalten und die Informationen nicht sowohl von einem physischen als auch von einem digitalen Etikett zusammenstellen müssen, sollten Wirtschaftsakteure, die ein digitales Etikett verwenden, verpflichtet werden, alle diese Kennzeichnungselemente in das Etikett aufzunehmen, auch wenn sie ebenfalls auf dem physischen Etikett enthalten sind. Das digitale Etikett sollte auch Informationen enthalten, die es den Endnutzern ermöglichen, den Hersteller der EU-Düngeprodukte zu ermitteln und zu kontaktieren, da es sich hierbei um eine wesentliche Information handelt, deren digitale Bereitstellung die Verbindung zwischen dem Produkt und dem digitalen Etikett vereinfachen wird. Da Düngeprodukte auch als nicht harmonisierte Produkte in Verkehr gebracht werden, ist es darüber hinaus wichtig, das CE-Zeichen und alle entsprechenden Verweise auf eine notifizierte Stelle in das digitale Etikett aufzunehmen, damit die Endnutzer auch aus der alleinigen Verwendung des digitalen Etiketts ableiten können, dass das Produkt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verkehr gebracht wird. Um jedoch die Aktualisierung bestimmter von den Herstellern bereitzustellender Informationen zu erleichtern, die sich häufig ändern und von den Endnutzern nicht täglich verwendet werden (genauer gesagt die Chargennummer und das Herstellungsdatum), sollten die Hersteller die Möglichkeit haben, sie nur physisch oder digital bereitzustellen.
- (13) Da digitale Etiketten ähnlich wie physische Etiketten ein Mittel sind, um Nutzern verpflichtende Informationen über EU-Düngeprodukte bereitzustellen, sollten die Wirtschaftsakteure freien Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten. Darüber hinaus, und um die Chancen zu verbessern, dass die Nutzer die Informationen in der Praxis abrufen, sollten die auf dem digitalen Etikett bereitgestellten Informationen leicht zugänglich sein. Die Wirtschaftsakteure sollten die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderlichen Informationen nicht mit anderen Informationen kombinieren, die in der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht vorgeschrieben werden, etwa Marketing- oder kommerziellen Aussagen. Der digitale Raum weist keine Platzbeschränkungen auf, wie sie für auf der Verpackung angebrachte physische Etiketten typisch sind. Es ist daher wichtig, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 bereitgestellten Kennzeichnungselemente an einer Stelle zu konzentrieren, damit sie unter den verschiedenen anderen Informationen, die Wirtschaftsakteure zur Verfügung stellen könnten, nicht schwer zu finden sind. Die Wirtschaftsakteure sollten auch sicherstellen, dass digitale Etiketten so präsentiert werden, dass den Bedürfnissen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird, um die

Herausforderungen, mit denen diese Gruppen konfrontiert sein könnten, weiter zu verringern.

- (14) Unter Berücksichtigung sowohl des Interesses der Nutzer am Zugang zu Informationen über relativ lange lagerbare EU-Düngeprodukte als auch des Interesses der Wirtschaftsakteure an der Vermeidung unnötiger Kosten sollten die Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass das digitale Etikett für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des EU-Düngeprodukts verfügbar ist.
- (15) Um potenzielle Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des digitalen Etiketts für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen ergeben, insbesondere bei EU-Düngeprodukten, die ohne Verpackung an Endnutzer geliefert werden und bei denen alle Kennzeichnungselemente digital bereitgestellt werden können, sollte es den Wirtschaftsakteuren obliegen, den Endnutzern die Kennzeichnungselemente auf Anforderung in alternativer Weise bereitzustellen. Wenn das digitale Etikett vorübergehend nicht verfügbar ist, sollten die Informationen auch ohne Anforderung bereitgestellt werden.
- (16) Die Anforderungen an die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 sollten angepasst werden, um der Einführung digitaler Etiketten Rechnung zu tragen. Angesichts der Möglichkeit, EU-Düngeprodukte, die den Herstellern von Mischungen bereitgestellt werden, nur digital zu kennzeichnen, sollten die technischen Unterlagen von Düngeproduktmischungen zur Erleichterung der Marktüberwachung ein Muster der nach Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 bereitgestellten Informationen zu den Komponenten-EU-Düngeprodukten umfassen.
- (17) Um die Verordnung (EU) 2019/1009 auf der Höhe des technischen Fortschritts, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Entwicklung der Digitalisierung der Gesellschaft zu halten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung ergänzt und Anhang III im Hinblick darauf geändert wird, bei welchen Kennzeichnungselementen Wirtschaftsakteure, die EU-Düngemittelprodukte in Verpackungen für Endnutzer auf dem Markt bereitstellen, die Möglichkeit haben, sie ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (18) Bei der Festlegung detaillierterer Vorschriften für die digitale Kennzeichnung sollte die Kommission anderen Unionsvorschriften über die Bereitstellung von Informationen über Produkte, Stoffe und Gemische in digitaler Form besonderes Augenmerk widmen. Es sollte möglich sein, in einem digitalen Raum auf alle in verschiedenen Unionsvorschriften vorgeschriebenen Informationen zuzugreifen, damit die Nutzer einfachen Zugang zu allen benötigten Informationen haben.

⁴

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (19) Bei der Entscheidung darüber, bei welchen Kennzeichnungselementen Wirtschaftsakteure, die EU-Düngeprodukte in Verpackungen für Endnutzer auf dem Markt bereitstellen, die Möglichkeit haben, sie ausschließlich digital bereitzustellen, sollte die Kommission die digitale Bereitschaft unter den Nutzern von EU-Düngeprodukten sowie die Notwendigkeit, die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Verwendung solcher Produkte weiter zu gewährleisten, berücksichtigen.
- (20) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (21) Da mit dieser Verordnung die Möglichkeit eingeführt wird, die gesamten nach Anhang III erforderlichen Informationen oder einen Teil davon nur auf digitalen Etiketten bereitzustellen, sollte ihr Geltungsbeginn verschoben werden, damit ausreichend Zeit für die Entwicklung der ergänzenden Anforderungen an die digitale Kennzeichnung vorhanden ist.
- (22) Die spezifischen Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung der Lesbarkeit der Etiketten von EU-Düngeprodukten und die Erleichterung der Verwaltung solcher Etiketten durch die Wirtschaftsakteure, können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Da die genannten Ziele aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung mit der Einführung der Möglichkeit, für bestimmte Informationen digitale Kennzeichnungen zu verwenden, nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - (a) Die folgende Nummer 10a wird eingefügt:
„10a. „Verpackung“ einen verschließbaren Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1000 kg;“
 - (b) die folgende Nummer 16a wird eingefügt:
„16a. „Datenträger“ einen Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium, das von einem Gerät gelesen werden kann;“
- (2) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - (a) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden entweder physisch auf der Verpackung oder im Begleitdokument, digital oder in beiden Formaten bereitgestellt. Werden die Informationen digital bereitgestellt, gelten die Anforderungen an digitale Etiketten gemäß Artikel 11b und die Verpflichtungen gemäß Artikel 11c.“
 - (b) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden physisch auf der Verpackung oder dem Begleitdokument oder sowohl physisch auf der Verpackung oder dem Begleitdokument als auch digital bereitgestellt. Werden die Informationen digital bereitgestellt, gelten die Anforderungen an digitale Etiketten gemäß Artikel 11b und die Verpflichtungen gemäß Artikel 11c.“

(c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Hersteller stellen sicher, dass EU-Düngeprodukte die nach Anhang III erforderlichen Kennzeichnungselemente in der entsprechenden in Artikel 11a festgelegten Form beigefügt sind. Diese Kennzeichnungselemente müssen

- (a) in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein;
- (b) klar, verständlich und deutlich sein;
- (c) für Kontrollzwecke zugänglich sein, wenn das EU-Düngeprodukt auf dem Markt bereitgestellt wird.“

(3) Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Importeure stellen sicher, dass EU-Düngeprodukte die nach Anhang III erforderlichen Kennzeichnungselemente in der entsprechenden in Artikel 11a festgelegten Form beigefügt sind. Diese Kennzeichnungselemente müssen

- (a) in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein und
- (b) für Kontrollzwecke zugänglich sein, wenn das EU-Düngeprodukt auf dem Markt bereitgestellt wird.“

(4) Folgende Artikel 11a, 11b und 11c werden eingefügt:

„Artikel 11a

Formen der Kennzeichnung

1. Werden EU-Düngeprodukte für Wirtschaftsakteure in einer Verpackung auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die in Anhang III aufgeführten Kennzeichnungselemente in folgender Form beigefügt:
 - (a) auf einem Etikett in digitaler Form (im Folgenden „digitales Etikett“) oder
 - (b) auf einem Etikett in physischer Form, das auf der Verpackung angebracht ist, oder – bei Kennzeichnungselementen, die nicht auf dem Etikett angegeben werden können, weil die Verpackung zu klein ist – in einem gesonderten Merkblatt, das dieser Verpackung beigefügt ist (im Folgenden „physisches Etikett“).
2. Werden EU-Düngeprodukte für Wirtschaftsakteure ohne Verpackung auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die in Anhang III aufgeführten Kennzeichnungselemente in folgender Form beigefügt:
 - (a) auf einem digitalen Etikett oder
 - (b) auf einem Merkblatt, das dem EU-Düngeprodukt beigefügt ist.

3. Werden EU-Düngeprodukte für Endnutzer in einer Verpackung auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die in Anhang III aufgeführten Kennzeichnungselemente in folgender Form beigefügt:
 - (a) auf einem physischen Etikett oder
 - (b) auf einem digitalen und, als Duplikat, auf einem physischen Etikett.

Abweichend von Buchstabe b müssen die in Anhang III mit einem Sternchen gekennzeichneten Kennzeichnungselemente nicht auf dem physischen Etikett dupliziert werden.
4. Werden EU-Düngeprodukte für Endnutzer ohne Verpackung auf dem Markt bereitgestellt, werden ihnen die in Anhang III aufgeführten Kennzeichnungselemente in folgender Form beigefügt:
 - (a) auf einem digitalen Etikett oder
 - (b) auf einem Merkblatt, das dem EU-Düngeprodukt beigefügt ist.
5. Wenn Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett gemäß diesem Artikel bereitstellen, müssen sie die Anforderungen der Artikel 11b und 11c erfüllen.

Artikel 11b

Anforderungen an digitale Etiketten

1. Das digitale Etikett muss Folgendes enthalten:
 - (a) die nach Artikel 6 Absatz 6 erforderlichen Informationen;
 - (b) die CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls die Kennnummer der notifizierten Stelle gemäß den Artikeln 17 und 18;
 - (c) alle gemäß Anhang III vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente mit Ausnahme des Herstellungsdatums, wenn dieses Datum auf dem physischen Etikett angegeben wurde.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden an einer Stelle und getrennt von allen nicht im Rahmen dieser Verordnung angegebenen Informationen bereitgestellt.
3. Das digitale Etikett ist
 - (a) kostenlos verfügbar;
 - (b) leicht und direkt zugänglich, ohne dass es einer vorherigen Registrierung, des Herunterladens oder Installierens von Anwendungen oder der Eingabe eines Passworts bedarf; allen potenziellen Nutzern in der Union zugänglich;
 - (c) durchsuchbar;
 - (d) in einer Weise gestaltet, die auch den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen Rechnung trägt und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt, um den Zugang für diese Gruppen zu erleichtern;
 - (e) für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des EU-Düngeprodukts verfügbar, auch im Falle einer Insolvenz oder Liquidierung des Wirtschaftsakteurs, der es geschaffen hat, oder wenn dieser seine Tätigkeit in der Union einstellt.

Ist das digitale Etikett in mehr als einer Sprache verfügbar, darf die Wahl der Sprachen nicht von der geografischen Lage abhängen.

4. Ein Datenträger, der für ein digitales Etikett verwendet wird, ist sichtbar, leserlich und so auf der Verpackung oder, wenn die EU-Düngeprodukte ohne Verpackung auf dem Markt bereitgestellt werden, auf dem Begleitdokument oder dem Merkblatt anzubringen, dass er automatisch mit digitalen Geräten verarbeitet werden kann.

Artikel 11c

Pflichten der Wirtschaftsakteure, die ein digitales Etikett bereitstellen

1. Wirtschaftsakteure, die ein digitales Etikett bereitstellen, dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die digitale Bereitstellung der relevanten Informationen unbedingt Erforderliche verfolgen, analysieren oder verwenden.
 2. Auf Verlangen der Endnutzer oder unverlangt, wenn das digitale Etikett zum Zeitpunkt des Erwerbs vorübergehend nicht verfügbar ist, müssen Wirtschaftsakteure, die EU-Düngeprodukte für Endnutzer auf dem Markt bereitstellen, die auf dem digitalen Etikett enthaltenen Informationen anderweitig unentgeltlich bereitstellen.“
- (5) In Artikel 42 werden die folgenden Absätze 9 und 10 hinzugefügt:

„(9) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der auf die 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] erlässt die Kommission gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Artikel 11b und 11c, in denen spezifische Anforderungen an die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten und Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, die ein digitales Etikett bereitstellen, festgelegt werden. In diesen Anforderungen werden insbesondere die Arten elektronischer technischer Lösungen, die die Wirtschaftsakteure für die Bereitstellung des digitalen Etiketts verwenden dürfen, und die alternativen Mittel für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 11c Absatz 2 festgelegt. Beim Erlass der delegierten Rechtsakte achtet die Kommission darauf, dass

- (a) die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union gewahrt wird;
- (b) Innovationen gefördert werden;
- (c) die technologische Neutralität gewährleistet ist, indem die Wahl der Technologie oder der Ausrüstung innerhalb der Grenzen der Kompatibilität und der Vermeidung von Störungen nicht eingeschränkt wird;
- (d) sichergestellt ist, dass die digitale Kennzeichnung die Sicherheit der Endnutzer und der Umwelt nicht beeinträchtigt;
- (e) die digitale Bereitschaft bei den Endnutzern von EU-Düngeprodukten berücksichtigt wird.

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang III in Bezug auf die Kennzeichnungsangaben zu ändern, bei denen die Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 11a Absatz 3 Buchstabe b die Möglichkeit haben, sie ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitzustellen, um diesen Anhang an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt oder den

Grad der digitalen Bereitschaft der Endnutzer von EU-Düngeprodukten anzupassen. Beim Erlass der delegierten Rechtsakte trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen.“

- (6) Anhang III wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (7) Anhang IV wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der auf die 30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin